



Vorlage Nr. 143/2018

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

FB 5 / FD Soziales und Integration

Auskunft erteilt: Herr Kalthoff
Telefon: 02941 980-717

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss (Ausschuss für Jugend und Soziales)	13.06.2018
Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2018
Rat	09.07.2018

TOP **Lippstädter Familienpass**
hier: Anpassung der Richtlinien für die Ausstellung des Lippstädter Familienpasses zum 01.08.2018

Beschlussvorschlag

- „1. Die Richtlinien für die Ausstellung des Lippstädter Familienpasses werden mit Wirkung zum 01.08.2018, wie in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt, angepasst.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Jahr 2023 eine erneute Überprüfung der Einkommensgrenzen vorzunehmen.“

- Anlage 1: Synopse Familienpass
Anlage 2: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 26.10.2017
Anlage 3: Schreiben der Fraktion DIE LINKE vom 07.02.2018

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? nein

Produkt: Förderung der Wohlfahrtspflege Kostenträger.: 05100150 (Familienpass)

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung ErgebnisplanSachkonten:
5339000Bezeichnung der Aufwendungen:
Sonstige Soziale LeistungenHöhe der Aufwendungen: 94.500 €
ab 2019 Ansatz von 110.000 €
erforderlich FinanzplanSachkonten:
7339000Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:Bezeichnung der Auszahlungen:
Sonstige Soziale LeistungenHöhe der Auszahlungen: 94.500 €
ab 2019 Ansatz von 110.000 €
Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):**Finanzierung**

- Aufwandsermächtigungen stehen im Jahr 2018 zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung:
- Finanzmittel stehen im Jahr 2018 zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

Folge:

- Überplanmäßige Aufwendungen:
- Außerplanmäßige Aufwendungen:

Folge:

- Überplanmäßige Auszahlungen:
- Außerplanmäßige Auszahlungen:
- Überplanmäßige VE:
- Außerplanmäßige VE:

Deckung

- Mehrerträge bei:
- Mehreinzahlungen bei:
- Minderaufwand bei:
- Minderauszahlungen bei:
- Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

I. Grundsätzliches

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in seiner Sitzung am 13. Juli 1987 die Einführung eines Lippstädter Familienpasses - als freiwillige Aufgabe - beschlossen und entsprechende Richtlinien verabschiedet. Die Richtlinien wurden zwischenzeitlich mehrfach geändert, sowohl hinsichtlich der Vergünstigungsbereiche als auch des berechtigten Personenkreises. Die letzte Überarbeitung der Richtlinien erfolgte im Jahr 2008.

Bei Vorlage des Lippstädter Familienpasses gewähren

vier städtische Einrichtungen

- die Conrad-Hansen-Musikschule
- die Volkshochschule Lippstadt
- das Stadtmuseum sowie
- die Thomas-Valentin-Stadtbücherei

und sieben nichtstädtische Einrichtungen

- der städt. Musikverein
- die Kultur- und Werbung Lippstadt GmbH (KWL)
- der evang. Kirchenkreis Soest – Erwachsenenbildung
- der Kunstverein Lippstadt (Malschule)
- der Kulturring Lippstadt
- die kath. Bildungsstätte für Erwachsenen- und Familienbildung sowie
- das Cabrio Lippstadt Kombibad

eine Ermäßigung auf die von den jeweiligen Einrichtungen festgelegten Eintrittspreise, Kursgebühren, Entgelte usw. in Höhe von pauschal 50 %.

Die damit bei städtischen und nichtstädtischen Einrichtungen entstehenden Einnahmeausfälle werden aus dem Budget des Fachbereiches Familie, Schule und Soziales erstattet. Hierfür sind im Etat jährlich 94.500 € eingeplant. Die tatsächlichen Erstattungsbeträge lagen zuletzt bei jährlich ca. 85.000 € (s. hierzu auch Vorlage 094/2018).

Weitere Details zu den aktuellen Voraussetzungen für die Ausstellung des Lippstädter Familienpasses sind der linken Spalte der beigefügten Synopse zu entnehmen (s. Anlage 1).

Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens „Familiengerechte Kommune Stadt Lippstadt“ wurde in einem Workshop am 05.10.2017 – unter anderem unter Beteiligung von Vertretern der Ratsfraktionen in der Stadt Lippstadt – angeregt, die aktuellen Richtlinien des Lippstädter Familienpasses anzupassen, und zwar konkret

1. die Einkommensgrenzen für den Familienpass anzuheben sowie
2. den Familienpass auf den Personenkreis der Wohngeldempfänger auszuweiten.

Ergänzend dazu hat die Ratsfraktion DIE LINKE mit Schreiben vom 26.10.2017 (s. Anlage 2) einen Ausbau des Lippstädter Familienpasses in folgendem Umfang beantragt:

- Anpassung der Einkommensgrenzen (deckungsgleich mit Ziffer 1 des Workshop-Ergebnisses)
- Ausweitung des Kreises der Berechtigten auf Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen, Empfänger von BAföG-Leistungen, Empfänger von Wohngeld und Personen mit einem Jahreseinkommen von bis zu 12.000 € (teilweise deckungsgleich mit Ziffer 2 des Workshop-Ergebnisses)
- Ausweitung der Höhe und Vergünstigungen (anstatt bisher 50 % zukünftig 60 % Ermäßigung).

Mit Nachricht vom 07.02.2018 (s. Anlage 3) hat die Ratsfraktion DIE LINKE ferner um Prüfung gebeten, ob der Lippstädter Familienpass als Nachweis für die Ausstellung eines Sozialtickets anerkannt werden kann bzw. ob weitere Firmen oder Institutionen bereit sind, bei Vorlage des Familienpasses eigenständige Ermäßigungen zu gewähren.

II. Aktuelle Regelung

Nach § 2 Abs. 1 der Richtlinien des Lippstädter Familienpasses können derzeit folgende Personenkreise einen Familienpass erhalten:

Personenkreis	Voraussetzung	Zahl der an-spruchsberechtigten Familien bzw. Haushalte	Zahl der aktuellen Inanspruchnahme
Familien mit Kindern	Einkommensgrenze von 28.200 € für Familien mit 1 Kind, für jedes weitere Kind zusätzlich 5.200 €	ca. 900 Familien	ca. 270 Familien
Alleinerziehende mit Kindern	Einkommensgrenze von 25.600 € für Alleinerziehende mit 1 Kind, für jedes weitere Kind zusätzlich 5.200 €	ca. 700 Familien	ca. 100 Familien
Familien mit einem behinderten Kind	G.d.B. von 100 beim Kind; keine Einkommensgrenze	ca. 50 Familien	ca. 20 Familien
Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) oder dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)	alle Empfänger	ca. 600 Haushalte	ca. 80 Haushalte
Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	alle Empfänger	ca. 2.700 Haushalte	ca. 460 Haushalte

Personenkreis	Voraussetzung	Zahl der anspruchsberechtigten Familien bzw. Haushalte	Zahl der aktuellen Inanspruchnahme
Pflegeheimbewohner	Personen mit einem Taschengeldanspruch nach dem SGB XII	ca. 400 Personen	ca. 10 Personen
Personen, die im Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht sind	Leistungsberechtigte nach dem SGB VIII (Kinder- u. Jugendhilfe) oder dem SGB XII (Sozialhilfe)	ca. 100 Personen	ca. 20 Personen
Insgesamt:			ca. 960 Familien/Haushalte mit insgesamt ca. 3.100 Personen

III. Anhebung der Einkommensgrenzen für den Familienpass

Zurzeit gelten folgende Einkommensgrenzen, wobei das Einkommen als Jahresbruttoeinkommen ohne Verlustausgleich definiert wird:

28.200 € je Ehepaar mit 1 Kind; für jedes weitere Kind im Haushalt ein Betrag von zusätzlich 5. 200 €

25.600 € je Alleinerziehende mit 1 Kind, für jedes weitere Kind im Haushalt ein Betrag von zusätzlich 5.200 €.

Vorschlag für neue Einkommensgrenzen:

Die bisherigen Einkommensgrenzen beziehen sich auf Werte aus dem Jahr 2008. Eine Anpassung ist seitdem nicht erfolgt. In den letzten Jahren haben sich die Indizes zur Messung der Zusatzbelastungen für die Bevölkerung im Bundesgebiet wie folgt entwickelt:

- **Inflationsraten der Jahre 2008 bis einschl. 2017/2018**

Die Inflationsrate für den Zeitraum 2008 bis einschl. 2017 ist insgesamt um 13,0 % angestiegen, wobei in den einzelnen Jahren sehr unterschiedliche Werte zu verzeichnen waren, wie z. B. 0,3 % in den Jahren 2009 und 2015 sowie 2,6 % im Jahr 2008. Für das Jahr 2018 wird eine Inflationsrate von 2 % angenommen, sodass sich zum Zeitpunkt der geplanten Richtlinienänderung zum 01.08.2018 eine Veränderung von ca. 15 % ergibt.

- **Veränderung des Verbraucherpreisindex der Jahre 2008 bis einschl. 2017/2018**

Der Verbraucherpreisindex hat sich im vorgenannten Zeitraum von 96,1 Punkten (Ende des Jahres 2007) auf 109,2 Punkte (vorläufiger Wert für 2017) erhöht, so dass ein Anstieg von 13,1 Punkten gegeben ist. Hinzu kommt der Anstieg für 2018 in bislang noch nicht bekanntem Umfang.

Beide Indizes weisen übereinstimmend eine Veränderung von ca. 15 Punkten - bezogen auf den Zeitraum 2008 bis 2018 - aus. Vor diesem Hintergrund sollte eine vergleichbare Anpassung der Einkommensgrenzen für den Familienpass erfolgen, sodass sich zukünftig nachstehend genannte Werte ergeben:

- Familien mit 1 Kind

aktueller Festbetrag	28.200 €
Erhöhung gerundet	4.200 €
neuer Festbetrag	32.400 €.

- Alleinerziehende mit 1 Kind

aktueller Festbetrag für	25.600 €
Erhöhung gerundet	3.800 €
neuer Festbetrag	29.400 €.

- für jedes weitere Kind bei Familien/Alleinerziehenden

aktueller Festbetrag	5.200 €
Erhöhung gerundet	800 €
neuer Festbetrag	6.000 €.

Daraus abgeleitet würden sich folgende neue Einkommensgrenzen für Familien mit Kindern ergeben:

Personenkreis	<u>aktuelle</u> Einkommens- grenze	<u>Erhöhung</u> (Anpassung um ca. 15 %)	<u>neue</u> Einkommens- grenze
Familie mit 1 Kind	28.200 €	4.200 €	32.400 €
Familie mit 2 Kindern	33.400 €	5.000 €	38.400 €
Familie mit 3 Kindern	38.600 €	5.800 €	44.400 €
Familie mit 4 Kindern	43.800 €	6.600 €	50.400 €
Familie mit 5 Kindern	49.000 €	7.400 €	56.400 €

Für Alleinerziehende mit Kindern würden sich folgende Eckdaten ergeben:

Personenkreis	<u>aktuelle</u> Einkommens- grenze	<u>Zuschlag</u> (Anpassung um ca. 15 %)	<u>neue</u> Einkommens- grenze
Alleinerziehend mit 1 Kind	25.600 €	3.800 €	29.400 €
Alleinerziehend mit 2 Kindern	30.800 €	4.600 €	35.400 €
Alleinerziehend mit 3 Kindern	36.000 €	5.400 €	41.400 €
Alleinerziehend mit 4 Kindern	41.200 €	6.200 €	47.400 €
Alleinerziehend mit 5 Kindern	46.400 €	7.000 €	53.400 €

Mögliche finanzielle Auswirkungen:

Der Verwaltung liegen keine detaillierten Daten zur Einkommenssituation von Familien in Lippstadt vor. Weder von it.nrw noch von der Finanzverwaltung können hierzu entsprechende Angaben gemacht werden. Insofern werden die Auswirkungen, wie viele Familien/Alleinerziehende von einer möglichen Anhebung der Einkommensgrenzen tatsächlich profitieren könnten, anhand der Erkenntnisse aus der Elternbeitragserhebung im Rahmen der Kindertagesbetreuung wie folgt geschätzt.

In Lippstadt leben aktuell rund 5.300 Familien mit Kindern bzw. ca. 1.800 Alleinerziehende mit Kindern. Aufgrund der möglichen Anhebung der Einkommensgrenzen dürften vermutlich zusätzlich ca. 10 % dieser rund 7.100 Haushalte mit Kindern einen Anspruch auf Ausstellung des Familienpasses haben, dies sind ca. 700 Haushalte. Ausgehend von einer tatsächlichen Inanspruchnahme von durchschnittlich ca. 30 % der Anspruchsberechtigten ist somit mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme durch rund 210 Familien mit ca. 680 Personen zu rechnen. Bei einem derzeitigen tatsächlichen finanziellen Aufwand von durchschnittlich 27 € jährlich je Person ist somit mit Mehraufwendungen in Höhe von ca. 18.500 € jährlich zu kalkulieren.

IV. Erweiterung des Personenkreises für den Familienpass

(z. B. Wohngeldempfänger u. a.)

Die im Zertifizierungsverfahren „Familiengerechte Kommune“ angeregte sowie aufgrund des weitergehenden Antrages der Ratsfraktion DIE LINKE beantragte Erweiterung des Personenkreises für den Familienpass hätte folgende Auswirkungen:

a) Erweiterung um die Wohngeldempfänger in Lippstadt:

Aktuell beziehen in Lippstadt rund 760 Familien bzw. Haushalte Wohngeld (Miet- und Lastenzuschuss). Darunter sind

- ca. 410 Haushalte von Familien bzw. Alleinerziehenden mit Kindern und
- ca. 350 Haushalte von Alleinstehenden / Ehepaaren ohne Kinder – vorwiegend Personen im Rentenalter.

Ein Großteil der Alleinerziehenden / Familien mit Kindern mit einem Wohngeldanspruch hat bereits wegen Unterschreitung der maßgeblichen Einkommensgrenzen einen Anspruch auf Ausstellung des Familienpasses, so dass davon ausgegangen wird, dass dieser Personenkreis nicht zusätzlich in die Ermäßigung hineinwächst.

Insofern würden vorwiegend Haushalte von Alleinstehenden und Ehepaaren ohne Kinder (und hier vorwiegend ältere Alleinstehende / Ehepaare) profitieren, die ihren Lebensunterhalt mit relativ geringen Einkünften aus Renten u. ä. in Höhe von ca. 800 € (Alleinstehende) bis ca. 1.300 € monatlich (Ehepaare) sicherstellen.

Mögliche finanzielle Auswirkungen:

Insgesamt wäre mit rund 350 Haushalten und rund 550 Personen zu rechnen, die zusätzlich einen Anspruch auf Ausstellung des Lippstädter Familienpasses hätten.

Nach einer Schätzung werden hiervon lediglich rund 30 % den Familienpass in Anspruch nehmen, so dass finanzielle Auswirkungen nur für rund 110 Haushalte mit ca. 170 zusätzlichen Personen erwartet werden.

Bei aktuell durchschnittlich jährlichen Aufwendungen in Höhe von 27 € je Familienpassinhaber würde somit mit einem Mehraufwand in Höhe von rund 4.600 € je Jahr zu kalkulieren sein.

b) Erweiterung um Beschäftigte in den Werkstätten für behinderte Menschen

In Lippstadt werden zwei sogenannte Werkstätten für „Behinderte Menschen“ betrieben, und zwar die:

- Werkstatt für Behinderte Lippstadt gGmbH (Lebenshilfe) und
- Westfälische Werkstatt gGmbH Benninghausen (Landschaftsverband Westfalen-Lippe).

In beiden Werkstätten sind zusammen insgesamt ca. 960 Menschen mit einer Behinderung beschäftigt, davon rund 560 Personen aus Lippstadt und rund 400 Personen mit einem Wohnsitz außerhalb von Lippstadt.

Von den in Lippstadt wohnenden 560 Beschäftigten erhalten rund 120 Personen Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe/Grundsicherung), so dass dieser Personenkreis bereits jetzt einen Anspruch auf Ausstellung des Lippstädter Familienpasses hat.

Zu den finanziellen Verhältnissen der übrigen Lippstädter Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen liegen der Verwaltung keine Informationen vor. Unklar ist dabei insbesondere, inwieweit diese Menschen über (ergänzende) Renteneinkünfte o. ä. verfügen.

Vor dem Hintergrund der Intention des Lippstädter Familienpasses, Familien bzw. Personen mit nachweisbar geringen Einkünften zu entlasten, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, pauschal keine Personen in die Ermäßigungsregelungen aufzunehmen, deren Einkommens- und Vermögenssituation nicht bekannt ist.

c) BAföG-Empfänger

Die Zahl der in Lippstadt lebenden BAföG-Bezieher kann nicht ermittelt werden, da für die Festsetzung der Ausbildungsförderung das der jeweiligen Universität bzw. Hochschule zugeordnete Studentenwerk zuständig ist.

Über die Hochschule Hamm-Lippstadt bzw. das Studentenwerk in Paderborn sind damit nur Informationen zur Zahl der Studierenden mit BAföG-Anspruch an der HSHL verfügbar, nicht aber die Zahl der insgesamt in Lippstadt lebenden Studenten, die an anderen Universitäten oder Hochschulen eingeschrieben sind.

In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, dass Lippstädter Studenten mit BAföG-Anspruch, die im Haushalt ihrer Familie leben und für die noch ein Anspruch auf Kindergeld gegeben ist, in der Regel bereits nach den aktuell bestehenden Richtlinien einen Familienpass erhalten können.

Insofern verbleiben als potentiell zusätzlich berechnigte Personen für den Familienpass lediglich die in Lippstadt lebenden Studenten mit BAföG-Anspruch, die einen eigenen Haushalt führen. Eine Aufnahme dieses Personenkreises in die Familienpassberechnigung ist denkbar. Der für diesen vermutlich relativ überschaubaren Personenkreis zusätzlich entstehende **Aufwand** für die Einnahmeausfälle aus dem Familienpass wird pauschal mit **1.500 €** angenommen.

d) Personen mit einem Jahreseinkommen von bis zu 12.000 €

Nach dem Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE sollen alle Personen mit einem Jahreseinkommen von bis zu 12.000 € einen Familienpass erhalten. Gemeint sind damit vermutlich nur Einzelpersonen/Alleinstehende mit einem Jahresbruttoeinkommen von bis zu 12.000 €, da ansonsten z. B. jeder nicht- bzw. geringfügig beschäftigte Ehepartner einen Anspruch auf Ausstellung eines Familienpasses hätte.

Aufgrund der vergleichsweise geringen Einkünfte von 1.000 € (brutto) monatlich dürfte ein erheblicher Teil der Einzelpersonen/Alleinstehenden ergänzende Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder Wohngeld beziehen und damit schon heute einen Anspruch auf einen Familienpass haben.

Soweit darüber hinaus Personen mit einem Jahreseinkommen von bis zu 12.000 € keine Sozialleistungen erhalten und damit beim Familienpass nicht begünstigt sind, dürfte dies häufig mit der Lebenssituation der/des Einzelnen zusammenhängen, d. h. es handelt sich im Sinne des Sozialleistungsrechtes in der Regel nicht um alleinstehende Personen, sondern um Menschen, die mit (Ehe)Partnern, Freunden oder Verwandten im Haushalt bzw. in einer Wohnung leben. Sozialleistungsrechtlich wird dabei in unterschiedlichem Umfang eine Unterstützung durch Dritte erwartet bzw. unterstellt, mit der Folge, dass keine Sozialleistungen erbracht werden.

Diese im Sozialleistungsrecht umfänglich zu prüfende Frage der Haushalts- bzw. Familiensituation kann im Rahmen der vergleichsweise pauschalen Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für den Familienpass nicht geleistet werden. Angesichts der damit entstehenden Unschärfen bei der Definition des Personenkreises „Einzelpersonen/Alleinstehende“ und der bereits heute bestehenden Ansprüche auf Ausstellung eines Familienpasses wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die „Personen mit Einkünften von bis zu 12.000 € jährlich“ nicht als zusätzlich berechnigten Personenkreis in die Richtlinien für den Lippstädter Familienpass aufzunehmen.

V. Mögliche Ausweitung der Höhe der Vergünstigungen

Die Fraktion DIE LINKE hat mit Schreiben vom 05.10.2017 beantragt, die bisher gewährte Familienpassermäßigung in Höhe von 50 % auf Eintrittspreise, Entgelte u. ä. pauschal auf 60 % anzuheben. Begründet wird dieser Antrag mit den gestiegenen Eintrittspreisen bei den beteiligten Einrichtungen, z. B. beim CabrioLi, der VHS, der Musikschule und der städt. Bücherei.

Hierzu ist zunächst auszuführen, dass die Eintrittspreise beim CabrioLi gegenüber den damaligen Eintrittspreisen beim Frei- bzw. Hallenbad (Jakob-Koenen-Bad) tatsächlich höher liegen. Zu beachten ist allerdings gleichzeitig, dass das CabrioLi ein erheblich ausgeweitetes Angebot bietet und insoweit eine Vergleichbarkeit der Eintrittspreise nicht gegeben ist.

Die VHS sowie die Conrad-Hansen-Musikschule und die Thomas-Valentin-Stadtbücherei haben seit der letzten Änderung der Familienpassrichtlinien im Jahr 2008 ihre Entgelte eher geringfügig erhöht.

Die städt. Thomas-Valentin-Bücherei erhebt seit dem Jahr 2010 für Familien eine Jahresgebühr in Höhe von 20,00 €, für Jugendliche eine Jahresgebühr in Höhe von 10,00 €. Bei Vorlage des Lippstädter Familienpasses erfolgt hierauf eine Ermäßigung von 50 %, so dass effektiv eine Jahresgebühr für Familien von lediglich 10,00 € und für Jugendliche in Höhe von 5,00 € zu zahlen ist.

Darüber hinaus hat die städt. Bücherei seit dem Jahr 2015 Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr von der Ausleihgebühr vollständig befreit, so dass Ermäßigungen über den Lippstädter Familienpass nicht mehr erforderlich sind.

Bei der Conrad-Hansen-Musikschule ist seit dem Jahr 2008 eine moderate Steigerung der Gebühren zu verzeichnen, wobei die Preissteigerung im Durchschnitt aller Angebote in den letzten zehn Jahren bei ca. 15 % liegt.

Bei der VHS sind seit dem Jahr 2008 Anpassungen der Gebühren bzw. Entgelte in einem Umfang von ca. 10 bis 20 % erfolgt, wobei es in Einzelfällen auch zu einer Reduzierung gekommen ist (z. B. bei Vortragsveranstaltungen).

Beim Stadtmuseum Lippstadt ist im Vergleich zum Jahr 2008 sogar eine Reduzierung des Eintrittspreises erfolgt. Aktuell ist der Eintritt in das Museum kostenlos, im Jahr 2008 wurde noch ein Eintritt von 1 € je Person erhoben.

Bei den anderen nichtstädtischen Einrichtungen bewegen sich – nach den hier vorliegenden Erkenntnissen – die zwischenzeitlich erfolgten Erhöhungen ebenfalls im Rahmen der allgemeinen Preisentwicklung. Auch hier gilt einschränkend, dass einzelne Angebote aus dem Jahr 2018 aufgrund veränderter Strukturen nicht mehr mit den Angeboten aus dem Jahr 2008 vergleichbar sind.

In der Gesamtbetrachtung entsprechen die Erhöhungen bei den vorgenannten Institutionen der allgemeinen Preisentwicklung in den letzten zehn Jahren. Da in diesem Zeitraum auch Löhne und Sozialleistungen in vergleichbarem Umfang angestiegen sind, ist eine zusätzliche Belastung der Familienpassinhaber nicht zu erkennen.

Mögliche finanzielle Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der aktuellen Ermäßigung von 50 % auf Gebühren, Eintrittspreise, Entgelte erstattet die Stadt Lippstadt derzeit für ca. 1.000 Familien mit rund 3.100 Personen Einnahmeausfälle in einem Umfang von rund 85.000 € jährlich.

Bei einer Anhebung der Ermäßigung auf 60 % und der gleichzeitig geplanten Anhebung der Einkommensgrenzen sowie der gleichzeitigen Erweiterung des Personenkreises würden weitere Zusatzkosten von ca. 21.000 € jährlich entstehen.

Angesichts der bereits vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen beim Familienpass von insgesamt ca. 25.000 € und der nicht zu erkennenden Zusatzbelastungen wird verwaltungsseitig von einer prozentualen Anhebung der Ermäßigung abgeraten.

VI. Weitere Möglichkeiten zur Nutzung des Familienpasses

Die Ratsfraktion DIE LINKE hat zudem mit Schreiben vom 07.02.2018 (siehe Anlage 3) um Prüfung gebeten, ob für Familienpassinhaber weitere Ermäßigungen von Firmen, Vereinen und Institutionen gewährt werden können, ohne dass der Stadt Lippstadt hierfür zusätzliche finanzielle Aufwendungen entstehen.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass die aus den Ermäßigungsregelungen eventuell entstehenden Einnahmeverluste von Firmen, Vereinen und Institutionen selbst getragen werden.

Nach einer nicht repräsentativen Rückfrage bei verschiedenen Lippstädter Firmen, Vereinen oder Institutionen ist festzustellen, dass die Vorlage des Familienpasses in der Regel keine Ermäßigungstatbestände auslöst.

Stattdessen

- werden zum Teil für Gruppen - bei unterschiedlicher Gruppengröße - Ermäßigungen gewährt (entscheidend ist die Größe der Gruppe, nicht die wirtschaftliche Situation der einzelnen Gruppenmitglieder), wobei die Höhe der Ermäßigung sehr unterschiedlich ist.
- kann z. B. für Gruppen oder für Familien mit mehreren Kindern auf Nachfrage individuell eine Ermäßigung vereinbart werden.
- sind Ermäßigungen ausschließlich für bestimmte Personengruppen (z. B. schwerbehinderte Menschen, Rentner, Kinder und Jugendliche, Schüler und Studenten u. ä.) vorgesehen, ohne Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit.
- werden in Einzelfällen an bestimmten Tagen für alle potentiellen Besucher ermäßigte Eintrittspreise gewährt (z. B. Cineplex, Kinotag am Dienstag).
- werden im Rahmen von Sonderregelungen ermäßigte Ticketpreise ausgegeben (z. B. im Bereich des ÖPNV das sogenannten Sozialticket für bestimmte Personen, jedoch ausschließlich für Monatsfahrkarten).

Eine Anerkennung des Lippstädter Familienpasses mit einer Ermäßigung der Teilnehmergebühren um 75 % erfolgt nach derzeitigem Kenntnisstand allein bei der HABA Digitalwerkstatt, die in Kooperation mit der Hochschule Hamm-Lippstadt geführt wird.

Darüber hinaus hat der SV Lippstadt 08 auf Nachfrage zugesichert, ab der Regionalligasaison 2018 / 2019 für Inhaber des Lippstädter Familienpasses eine Ermäßigung für Kinder und Erwachsene sowohl auf Stehplätze als auch auf Sitzplätze zu gewähren. Die Höhe der Ermäßigung beträgt entsprechend der Regelungen des Familienpasses 50 %.

Eine Anerkennung des Lippstädter Familienpasses als Nachweis für die Ausstellung eines Sozialtickets scheidet hingegen aus, da die Anspruchsvoraussetzungen für die jeweiligen Angebote deutlich voneinander abweichen.

VII. Zusammenfassung

Aufgrund der Anregung aus dem Zertifizierungsverfahren „Familiengerechte Kommune“ sowie des weitergehenden Antrages der Ratsfraktion DIE LINKE wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Bedingungen für die Ausstellung des Lippstädter Familienpasses wie folgt zu erweitern:

- Anhebung der maßgeblichen Einkommensgrenzen um ca. 15 % (geschätzte Mehrkosten ca. 18.500 € jährlich)
- Erweiterung des Personenkreises für den Familienpass um die Bezieher von Wohngeld (geschätzte Mehrkosten ca. 4.600 € jährlich)
- Erweiterung des Personenkreises für den Familienpass um die in Lippstadt lebenden Studenten mit Bezug von BAföG-Leistungen und eigenem Haushalt (geschätzte Mehrkosten ca. 1.500 € jährlich).

Die vorgenannten Änderungen erhöhen das Finanzvolumen für den Lippstädter Familienpass um ca. 25.000 € jährlich. Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren gezahlten Erstattungsbeträge von ca. 85.000 € jährlich wären im Zuge der Haushaltsplanungen ab 2019 die Haushaltsansätze für die Einnahmeausfälle aus dem Familienpass auf 110.000 € jährlich anzuheben. Bislang wurden im Haushalt jährlich 94.500 € veranschlagt.

Die veränderten Richtlinien sollen zum 01.08.2018 in Kraft treten. Die im Haushaltsjahr 2018 entstehenden Zusatzkosten können voraussichtlich aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gedeckt werden.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.